
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Julius Wyler, von Ober-
endingen, betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 8. April 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Julius Wyler, Handelsmannes, von
Ober-Endingen, Kts. Aargau, wohnhaft in Luzern, betreffend Doppel-
besteuerung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Gegen Ende des Jahres 1855 nahm Rekurrent die Nieder-
lassung in der Stadt Luzern. Bei diesem Anlasse stellten er und sein
Bruder Sigmund Wyler, zu Gunsten der Vorsteherschaft von Ober-
Endingen, folgende Erklärung aus:

„Die Unterzeichneten geben andurch die Verpflichtung, zu allen
Zeiten und unter allen Umständen, wo dieselben sich auch aufhalten
oder niederlassen, ohne irgend welche Einwendung die Gemeindesteuern,
welchen Namen sie auch tragen mögen, wie jeder hier wohnende Corpora-
tionsgenosse, zu bezahlen.“

II. Gestützt auf diese Urkunde klagte die Vorsteherschaft der Ge-
meinde Ober-Endingen am 17. September 1869 vor dem Bezirksge-
richte Luzern gegen den Rekurrenten folgende Steuerforderungen ein:

a. Antheil an die Abbezahlung der Gemeindefschulden	Fr. 109. 12 Rp.
Zins und Marchzins	" 29. 43 "
b. Rückständige Steuerfchuld laut Exstanz=rodell des Säkelamtsverwalters Hrn. Gröner	" 94. 12 "
c. Armensteuer pro 1866	" 21. 88 "
Armen- und Kultusststeuer pro 1867	" 25. 21 "
Gleiches pro 1868	" 20. 40 "

Sa. Fr. 300. 16 Rp.,

nebst Fr. 9. 85 Rp. für Betreibungskosten und Portoauslagen.

III. Hr. Julius Wyler anerkannte jedoch nur die Armensteuer, und bestritt die übrigen Forderungen, indem er behauptete, daß der erwähnte Verpflichtungskakt von Anfang an ungültig gewesen sei. Derselbe sei den Brüdern Wyler abgenöthigt worden, indem man ihnen die nöthigen Ausweischriften so lange verweigert habe, bis er von ihnen unterzeichnet worden sei. Da er, Hr. Julius Wyler, erwiesenermaßen die Gemeinde- und Kultussteuern in Luzern bezahle, so könne er im Aargau zu denselben Leistungen nicht angehalten werden.

Mit Urtheil vom 4. Februar 1870 wies das Bezirksgericht von Luzern die Klage der Gemeinde Ober-Endingen ab, weil die Steuern nicht Gegenstand von privatrechtlichen Vertragsverpflichtungen sein können. Ueberdies scheine der fragliche Akt in der Voraussetzung ausgestellt worden zu sein, daß die Herren Wyler anderwärts dieselben Steuern nicht bezahlen müssen, während der Beklagte nachweise, daß er in Luzern die Polizeisteuern bezahlen müsse und diese Steuer Alles enthalte, was die klägerische Forderung, soweit sie von Hrn. Wyler nicht anerkannt werde, in sich begreife, somit eine unzulässige Doppelbesteuerung eingelegt sei.

IV. Die Vorsteherschaft von Endingen appellirte an das Obergericht des Kantons Luzern, welches am 6. Juli 1870 den Hrn. Wyler grundsätzlich zur Bezahlung der eingeklagten Steuern schuldig erklärte, und nur die Restanz laut dem Grönerischen Rodell ausnahm, weil dieser Betrag nicht als bewiesen erscheine.

Den Hauptentscheid stützte das Gericht auf folgende Erwägungen:

Die Einrede der Doppelbesteuerung sei unbegründet. Die zur bundesrätlichen Cognition gelangten Fälle von Doppelbesteuerung, bei welchen ein Niedergelassener der Steuerhoheit zweier Kantone habe unterworfen werden wollen, seien nämlich mit dem vorliegenden Falle nicht analog; denn in diesem werde nur die luzernische Steuerhoheit angerufen, hingegen die Pflicht des Hrn. Julius Wyler, an die öffentlichen Ausgaben einer aargauischen Gemeinde beizutragen, nicht auf das

aargauische Gesetz, sondern auf ein spezielles Versprechen desselben gegründet. Ebenso unterscheide sich diese Verpflichtung wesentlich von einem unerlaubten Steuervertrage zwischen einer Gemeinde und einem Steuerpflichtigen. Ein Versprechen solcher Art, durch welches ein Bürger freiwillig zu Geldleistungen an eine Gemeinde sich verpflichtete, zu welchen er gesetzlich nicht angehalten werden könnte, sei ein privatrechtlich erlaubter und sogar ehrenvoller Willensakt; es sei daher mit der Acceptation des fraglichen Versprechens ein verbindlicher Vertrag entstanden. Die hiegegen geltend gemachte Einrede der Erpressung sei unbegründet, indem ein Beweis hiefür nicht erbracht und eine Drohung, wie sie behauptet werde, nicht geeignet sei, einen Zwang auszuüben, da dem Hrn. Wyler der Rekursweg an die höheren Verwaltungsinstanzen und nöthigenfalls an die Bundesbehörden offen gestanden wäre. Endlich könne Hr. Wyler auch mit seiner erst in der Duplik erhobenen Einrede, daß er bei der Ausstellung jenes Aktes noch minderjährig gewesen sei, nicht gehört werden, indem diese Einrede nach § 99 des luzernischen Civil-Rechtsverfahrens verspätet angebracht und zudem nicht erwiesen sei.

V. Mit Eingabe vom 13. Dezember 1870 erhob nun Hr. Julius Wyler gegen dieses Urtheil bei dem Bundesrath Beschwerde, und stellte das Gesuch um Aufhebung desselben, indem er geltend machte:

Die Annahme, daß die Ausstellung der fraglichen Verpflichtungsurkunde ein freier Willensakt gewesen, sei eine irrige. Wenn nämlich ein aargauischer Israelit noch im Jahre 1855 außerhalb den Gemeinden Godingen und Lengnau sich habe niederlassen wollen, so habe er nach § 61 des aargauischen Gesetzes über das Niederlassungswesen vom 7. Mai 1846 hiezu einer besondern Bewilligung der Regierung bedurft, welche Bewilligung er nur auf eine ausdrückliche „Empfehlung“ der israelitischen Vorsteherschaft seiner Gemeinde erhalten habe. Eine solche sei aber, wie allgemein bekannt, nur erhältlich gewesen, wenn der Betreffende sich verpflichtet habe, an seine Heimatsgemeinde, trotz der Niederlassung an einem andern Orte, auch künftig die Steuern leisten zu wollen. Es sei begreiflich, daß gegen eine Weigerung von Seite der Vorsteherschaft, eine solche Empfehlung auszustellen, kein Rekursweg offen gestanden, denn es könne Niemand zu einer Empfehlung gezwungen werden. — Der fragliche Verpflichtungsakt sei daher, als durch einen Zwang entstanden, rechtlich ungültig, zumal der Rekurrent bei der Unterzeichnung desselben noch minderjährig gewesen sei. Er sei die Folge der damaligen staatlichen Stellung der Juden; durch die seither erfolgte Emancipation der Letztern seien auch die vorher unter jenen drückenden Umständen erzwungenen Verpflichtungen als aufgehoben zu betrachten. Jedenfalls könne die dem öffentlichen Rechte entgegenstehende Steuerpflichtung nicht zu Recht bestehen. Es liege auch wirklich eine Doppelbesteuerung vor, die nach dem eidgenössischen Rechte unzulässig sei.

VI. In ihrer Antwort vom 21. Dezember 1870 beantragte die Regierung von Luzern, gestützt auf die Motivirung des obergerichtlichen Urtheiles, die Abweisung der Rekursbeschwerde, indem die Einrede, daß die betreffende Verpflichtungsurkunde durch Erpressung entstanden sei, als eine rein civilrechtliche, nicht in die Cognition der Bundesbehörden falle, und indem von einer nach dem Bundesrechte unzulässigen Doppelbesteuerung nicht die Rede sein könne.

In E r w ä g u n g :

1) Rekurrent wird nicht durch die Steuergesetze zweier Kantone in Mitleidenschaft gezogen, da die Forderung der Vorsteherchaft von Ober-Gündingen auf eine Erklärung, welche er zur Zeit ausgestellt hat, sich gründet;

2) es kann Jedermann zur Bezahlung einer Nichtschuld sich verpflichten, also auch zu Beitragsleistungen an Steuern, die er sonst nicht zu bezahlen brauchte;

3) wenn gegenüber einer solchen eingegangenen Verpflichtung Einreden, betreffend Zwang, Minderjährigkeit u. dgl., geltend gemacht werden wollen, so fällt die Prüfung derselben der richterlichen Beurtheilung anheim, wie bei jedem andern privatrechtlichen Verpflichtungsakt;

4) Rekurrent hat über die Rechtsverbindlichkeit des in Frage stehenden Aktes den Prozeß vor zwei Instanzen bestanden und seine Einreden geltend gemacht, welche aber vom Richter verworfen worden sind;

5) unter diesen Umständen ist eine Einmischung der Bundesbehörden, sei es des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes, in dieses zur bloßen Zivilstreitigkeit gewordene Rechtsverhältniß unzulässig;

B e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Luzern für sich und zuhanden des dortigen Obergerichtes, sowie dem Hrn. Fürsprecher J. Ant. Ringg in Luzern, zuhanden des Rekurrenten Julius Wyler daselbst, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschloffen, Bern, den 8. April 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
 Rekurs des Hrn. J. Rudolf von Bergen, Stud. juris,
 in Bern.

(Vom 10. April 1872.)

Tit. I

J. Rudolf von Bergen, Stud. juris, in Bern, rekurirte unterm 9. März abhin gegen ein Urtheil des Amtsgerichtes Oberhasle vom 25. September 1871, bestätigt vom bernischen Appellations- und Kassationshofe am 25. Januar, im Vaterschaftsprozesse einer Anna Dttli, von Innertkirchen, gegen den Rekurrenten, indem letzterer den Gerichtsstand Oberhasle ablehnen und Belangung vor dem Richter des Amtsbezirks Bern glaubte prätendiren zu können, weil hier der Art. 50 der Bundesverfassung entscheiden müsse und keineswegs das bernische Gesetz, welches allerdings der Klägerin freistellen würde, den Beklagten entweder vor dem Richter ihres Heimortes oder vor demjenigen des Wohnortes des Beklagten zu belangen.

Unsererseits haben wir am 30. März den Rekurrenten abgewiesen, weil der zitierte Art. 50 der Bundesverfassung sich nur auf interkantonale Rechtsverhältnisse beziehe, während die Organisation der Rechtspflege im Innern der Kantone Sache der Kantone sei.

**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Hrn. Julius Wyler, von Oberendingen,
betreffend Doppelbesteuerung. (Vom 8. April 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1872
Date	
Data	
Seite	709-713
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 317

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.